
Sportgeräte-Förderrichtlinien 2019

für die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten.

Der **Anschaffungszeitraum** ist im Zuschussverfahren 2019 das Kalenderjahr, somit der 01.01. bis 31.12.2019.

Antragsschluss ist der 31.01.2020.

Bitte beachten:

- Dem Antrag müssen beiliegen:
 - 1. Original-Rechnungsbeleg (wird nach der Bearbeitung zurückgesandt)**
 - 2. als Zahlungsnachweis werden ausschließlich anerkannt (keine Barzahlung):**
 - a) für Einzelüberweisung: Kopie des Vereinskontoauszugs
 - b) für Sammelüberweisung: Kopie des Vereinskontoauszugs und Zahlungsprotokoll

→ **Kopien von Überweisungsträgern und Bankstempel werden als Zahlungsnachweis nicht anerkannt.**
- Anschaffungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die nachfolgenden Regelungen wurden zwischen den Badischen Sportbünden Freiburg und Nord und dem Württembergischen Landessportbund abgestimmt und werden gemeinsam veröffentlicht.
- 1.2. Die Bezuschussung von Sportgeräten geschieht als Anteilsfinanzierung in Höhe von 30 % der als zuschussfähig anerkannten Kosten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 1.3. Bezuschusst werden Sport- und Pflegegeräte, die im Anschaffungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 angeschafft werden. Maßgebend hierfür ist das Rechnungsdatum!
- 1.4. Die Förderung von Sportart spezifischen Sport- und Pflegegeräten setzt eine entsprechende Mitgliedermeldung in der Bestandserhebung (Abschnitt B) im Anschaffungszeitraum voraus.
- 1.5. Für Geräte ist durch Unterschrift auf dem Antrag/Verwendungsnachweis eine Zweckbindung von fünf Jahren zu bestätigen. Diese beginnt mit dem Tag des Rechnungsdatums. Eine Inventarisierung ist vorzunehmen. Die Belege sind entsprechend den rechtlichen Vorschriften aufzubewahren.
- 1.6. Bei der Förderung verschiedener Sport- und Pflegegeräte gelten Beschränkungen/Limitierungen der zuschussfähigen Anschaffungskosten (siehe unter 3.).

- 1.7. Anträge sind mit dem jeweils gültigen Antragsvordruck einzureichen. Für die Prüfung des Antrags werden die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen herangezogen.
 - 1.8. Sport- und Pflegegeräte, deren Verwendungszweck nicht klar ersichtlich ist, bedürfen einer näheren Erläuterung, die dem Antrag beigelegt werden muss.
 - 1.9. Bemessungsgrundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise (einschl. gesetzliche MwSt) abzüglich gewährte Nachlässe bzw. Rabatte und Skonti **ohne** Versand-, Versicherungs- und Transportkosten bzw. Verpackungskosten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung ist dies im Antrag anzugeben.
 - 1.10. Die Anträge sind korrekt und vollständig auszufüllen, da diese gleichzeitig den Verwendungsnachweis darstellen. Vor der Versendung der Rechnungs-Originalbelege und Zahlungsnachweise an den Landessportbund bitte unbedingt Kopien erstellen. Nach der Bearbeitung erhalten Sie die Originalbelege zurück.
 - 1.11. Mehrspartenvereine haben ihre Aufstellung nach Fachverbandszuordnung getrennt einzureichen. Der Antrag selbst kann nicht von den Abteilungen, sondern nur vom Gesamtverein gestellt werden.
 - 1.12. Die allgemeinen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften sowie die Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Sportförderlinien) vom 10.04.2017 sind zu beachten.
 - 1.13. Antragsschluss ist der **31. Januar 2020**. Dem Verein muss zum Zeitpunkt der Antragstellung ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorliegen.
 - 1.14. Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf die der Finanzabteilung bekannte Bankverbindung.
- 2. Bezuschusst werden:**
- Sportgeräte und Hilfsgeräte zur Durchführung der in den Sportbünden vertretenen Fachsportarten, deren Einzelanschaffungswert mindestens **2.000 €** betragen (Limitierungen unter **3.**)
 - Pflege- und Reinigungsgeräte, soweit für den Sportbetrieb erforderlich, von mindestens **5.000 €**
- 3. Begrenzungen/Limitierungen zur Sportgeräteförderung (förderfähige Höchstbeträge im Anschaffungszeitraum = Kalenderjahr), Voraussetzungen: Mindestanschaffungswert 2.000 € bzw. 5.000 € (s. 2.)**
- **Kraft- und Fitnessgeräte** ab 2.000 € Einzelanschaffungskosten, bis 8.000 € Höchstbetrag (keine Erstausrüstung)
 - **Schulpferde** ab 3.000 € Einzelanschaffungskosten, innerhalb von 5 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €
 - **Musikanlage** bis 4.000 € Höchstbetrag
 - **Schwimmlinen-Satz (9er)** bis 3.000 € Höchstbetrag
 - **Trampoline** bis 7.000 € Höchstbetrag
 - **Segelboote** bis 20.000 € Höchstbetrag
-

- **Ruderboote** bis 25.000 € Höchstbetrag
- **Kanus** bis 7.500 € Höchstbetrag
- **Kompressoren** bis 5.000 € Höchstbetrag
- **Begleitboote** bis 5.000 € Höchstbetrag
- **Mattensätze** z.B. bei Sportart Ringen, Judo, Karate, Taekwondo, Ju-Jitsu, Turnen ab 2.000 € Gesamtkosten, innerhalb von 5 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €
- **Sportwaffen** bis 4.000 € Höchstbetrag
- **Pflegegeräte** ab 5.000 € Einzelanschaffungskosten, je Sportart innerhalb von 5 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €

→ Zuschussberechnung: 30 % der zuschussfähigen Kosten, maximal aber 30 % vom Höchstbetrag

4. Nicht zuschussfähig sind unter anderem:

- Sportbekleidung (inkl. Schutzbekleidung) jeglicher Art
- Reparaturen und Instandsetzungen
- Ersatzteile für Reparaturen
- Einrichtung Vereinsheim und Büro
- Kleinbusse, Motorräder, Pkw und Lkw
- Transportmittel und – geräte jeglicher Art und Nutzung
- Medizinische Geräte (mit Ausnahme von Defibrillatoren für Koronarsport)
- PCs, Notebooks usw., Vereinsverwaltungs-Software, Lehr- und Schulungsmaterial, Ausstattung
- Scheibenzuganlagen und elektronische Trefferanzeigen (**sind in der Vereins-sportstättenbauförderung vor Anschaffung und Einbau zu beantragen**)
- Bänke, Ersatzspieler-Bänke, -Kabinen.
- Gebrauchsgegenstände (Büro, Küche, Werkstatt)
- Spielstandsanzeigen und Lautsprecheranlagen zur Zuschauerinformation
- Analyse- und Auswertgeräte
- Sportgeräte-Grundausrüstung von gemeindeeigenen Sporthallen und Sportfreianlagen

Die Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit. Die Vielzahl der zuschussfähigen und nicht zuschussfähigen Sport- und Pflegegeräte lässt keine vollständige und erschöpfende Aufzählung im Rahmen dieser Veröffentlichung zu. In Zweifelsfällen übersenden Sie uns ein Angebot mit Gerätebeschreibung zur Prüfung.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Badischer Sportbund Freiburg e.V.
Ulrike Hipp
Wirthstr. 7
79110 Freiburg
Telefon 0761/15246-21
Fax 0761/15246-31
Mail u.hipp@bsb-freiburg.de